

Technische Voraussetzungen und Datenerfordernisse

Sebastian Schön

Fachgebiet V 3.7 – BEHG-Vollzug: Ausgleich indirekter Belastungen

Umwelt 
Bundesamt

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Übersicht

- Kurz erklärt: Berechnung der Beihilfehöhe
- Beihilfefähige Brennstoff- und Wärmemenge
- Hinweise für die Ermittlung beihilferelevanter Daten
- Methoden der Ermittlung von Antragsdaten
- Antragsverfahren über das Formular-Management-System (FMS)
- Antragsverfahren – Ergänzende Formulare
- Was können Sie schon jetzt vorbereiten?

Kurz erklärt: Berechnung der Beihilfehöhe

Kurz erklärt: Berechnung der Beihilfe

$$\text{Beihilfeshöhe} = \text{maßgebliche Emissionsmenge} \times \text{Zertifikatspreis} \times \text{Kompensationsgrad}$$

|

$$\text{maßgebliche Emissionsmenge} =$$

$$\text{beihilfefähige Brennstoffmenge}_{\text{je Brennstoff}} \times \text{Heizwert}_{\text{je Brennstoff}} \times \text{Umrechnungsfaktor}_{\text{je Brennstoff}} \times \text{BrennstoffBenchmark} + \text{beihilfefähige Wärmemenge} \times \text{Wärme Benchmark} - \text{Selbstbehalt}$$

| Zertifikatspreis | Kompensationsgrad | Benchmark-Werte | Selbstbehalt |
|-----------------------------------|--|---|---|
| Festpreis der Jahre 2021 bis 2025 | Anteilige Kompensation der Mehrkosten durch das nEHS | Brennstoff- und Wärme-Benchmarks aus dem EU-ETS übernommen; gelten bis 2025 | <ul style="list-style-type: none"> - Selbstbehalt von 150 Tonnen CO₂ - Möglichkeit eines reduzierten Selbstbehalts |

Beihilfefähige Brennstoff- und Wärmemenge

Beihilfefähige Brennstoff- und Wärmemenge

Zur Erinnerung: Beihilfefähige Brennstoffmenge

- nach § 2 Absatz 2 des BEHG in Verkehr gebracht
- zur Herstellung beihilfefähiger Produkte eingesetzt
- Mit BEHG-Kosten belastet

Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 sind ausschließlich die in Anlage 2 des BEHG genannten Brennstoffe berücksichtigungsfähig.

*Details befinden sich in der Präsentation
„Einführung in die wesentlichen
Regelungsinhalte der CL-Verordnung (BECV)“*



Beihilfefähige Brennstoff- und Wärmemenge – *Brennstoffe*

- **Teilmengen, die...**

1. in EU-ETS-Anlagen eingesetzt wurden
2. zur Stromerzeugung eingesetzt wurden
3. zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzt wurden
4. biogenen Ursprungs sind
5. im Falle von Erdgas ausschließlich stofflich verwendet wurden
6. nicht dem Bereich des beihilfeberechtigten (Teil-)Sektors zuzuordnen sind
7. vor dem 01.01.2021 bezogen wurden

...sind **nicht beihilfefähig** (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BECV).

Beihilfefähige Brennstoff- und Wärmemenge – *Wärme*

- § 9 Abs. 3 und Abs. 4 BECV regelt die Beihilfefähigkeit von Wärme:

| Importierte Wärmemengen | In hocheffizienter KWK eigenerzeugte Wärme |
|---|---|
| <p>Beihilfefähig, wenn die Wärme...</p> <p>...mit Brennstoffen der Anlage 2 des BEHG, die gemäß § 2 Abs. 2 BEHG als in Verkehr gebracht gelten, in nicht dem EU-ETS unterliegenden Anlagen erzeugt wurde.</p> <p>...zur Herstellung von beihilfefähigen Produkten genutzt wurde.</p> <p>→ Direktlieferung oder Nutzung aus Wärmeverteilnetzen</p> | <p>Beihilfefähig, wenn die Wärme...</p> <p>...mit Brennstoffen der Anlage 2 des BEHG, die gemäß § 2 Abs. 2 BEHG als in Verkehr gebracht gelten, in nicht dem EU-ETS unterliegenden Anlagen erzeugt wurde.</p> <p>...zur Herstellung von beihilfefähigen Produkten genutzt wurde.</p> <p>→ Der Nachweis der Hocheffizienz im Sinne von § 3 Nummer 29a EEG muss vorliegen</p> |

Beihilfefähige Brennstoff- und Wärmemenge – *Wärme*

■ Teilmengen...

1. die mit anderen als den in Anlage 2 des BEHG genannten Brennstoffen erzeugt wurden
2. importierter Wärme, die in EU-ETS-Anlagen erzeugt wurden
3. die innerhalb des Unternehmens nicht in hocheffizienter KWK erzeugt wurden
4. die zur Stromerzeugung eingesetzt wurden
5. die aus Brennstoffmengen biogenen Ursprungs erzeugt wurden
6. nicht dem Bereich des beihilfeberechtigten (Teil-)Sektors zuzuordnen sind

...sind **nicht beihilfefähig**.

Hinweise für die Ermittlung beihilferelevanter Daten

Hinweise für die Ermittlung beihilferelevanter Daten

Ermittlung von Brennstoffmengen

Gemäß BECV:

- Einsatz von Brennstoffmengen *im* Abrechnungsjahr maßgeblich
- Mit BEHG-Kosten belastet

Nachweis:

- **Grundsätzlich:** Ziehen Sie Rechnungen heran, aus denen die Energiesteuer im Sinne von § 2 Absatz 2 BEHG und BEHG-Kosten hervorgehen
- Lieferanten sind nicht dazu verpflichtet, die Versteuerung der bezogenen Energieerzeugnisse sowie die BEHG-Kosten auszuweisen
- **Falls zutreffend:** Fordern Sie einen entsprechenden Nachweis bei Ihrem Lieferanten als alternativen Nachweis an
- Sofern Sie auch **BEHG-Verantwortlicher** sind, sind zugehörige Lieferscheine als Nachweis heranzuziehen. Zusätzlich können eigene Emissionsberichte als Nachweis der Kostenbelastung genutzt werden.

Hinweise für die Ermittlung beihilferelevanter Daten

Ermittlung von Wärme aus KWK

Hocheffiziente KWK:

- In hocheffizienter KWK-Anlage eigenerzeugte Wärme ist beihilfefähig (§ 9 Absatz 4 BECV)
- **Ermittlung der Wärmemenge:** Definitionen der Nettowärmeerzeugung nach dem Arbeitsblatt FW 308 der AGFW maßgebend
- **Nettowärmeerzeugung** ist die **nutzbare Wärme** – Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufs abzüglich der Enthalpien des Rücklaufs und des Nachspeisemediums

Nicht hocheffiziente KWK:

- Ermittlung der Teilmengen eingesetzter Brennstoffe, die auf die Wärmeerzeugung entfallen und somit beihilfefähig sind, erfolgt durch ein bereitgestelltes Excel-Tool

Hinweise für die Ermittlung beihilferelevanter Daten

Importierte Wärme:

- Importierte Wärmemenge ist beihilfefähig (§ 9 Absatz 3 BECV)
- Nachweis des Anteils, der **mit BEHG-pflichtigen Brennstoffmengen** erzeugt wurde
- **Maßgebend:** Enthalpiedifferenz zwischen Vor- und Rücklauf (Nettowärmefluss)
- Wärmeimport ist über Antragsjahr zu saldieren

Nachweis:

- Rechnungen/ Lieferscheine des Betreibers der wärmeerzeugenden Anlage (*Direktlieferung*) bzw. des Netzbetreibers (*Bezug aus einem Wärmeverteilnetz*)
- Nutzung bereitgestellter PDF-Formulare zur Erfassung der Eigenschaften importierter Wärme durch Lieferanten

Hinweise für die Ermittlung beihilferelevanter Daten

Sonderfallregelung zu Erdgas

- Durch Entnahme von Erdgas aus dem Leitungsnetz entsteht regelmäßig gemäß § 38 Absatz 1 EnergieStG Energiesteuer und diese Menge unterliegt somit der CO₂-Bepreisung

Stoffliche Verwendung

- Erdgas, was jedoch nach § 25 EnergieStG steuerfrei und somit ausschließlich stofflich verwendet wird, wird direkt ohne CO₂-Bepreisung bezogen

Nachträgliche Entlastung

- Wird Erdgas nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG i.V.m. § 25 EnergieStG nachträglich entlastet, entsteht die Energiesteuer
- Es besteht gemäß § 10 Absatz 4 EBeV 2022 jedoch die Möglichkeit diese Teilmenge ohne BEHG-Kosten zu beziehen
- **Nachweis:** Es sind die zur Abrechnung vom Erdgas-Lieferanten verwendeten Zähler zu verwenden. Bei nicht leitungsgebundenen, abzugrenzenden Brennstoffmengen gelten die üblichen Methoden zur Erfassung und Messung

Hinweise für die Ermittlung beihilferelevanter Daten

Ermittlung des biogenen Anteils

- Teilmengen biogenen Ursprungs sind ungeachtet ihres Nachhaltigkeits-Status nicht beihilfefähig (§ 9 Absatz 2 Nummer 4 BECV)
- **Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen:** Diese Teilmengen sind von der BEHG-Emissionsberichterstattung auszuschließen und verursachen keine BEHG-Kosten
- **Nicht-Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen:** Nach Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 c) der Erneuerbare Energien Richtlinie 2009/28/EG und Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 c) der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 darf keine Beihilfe gewährt werden

Ermittlung:

- Neben standardmäßig enthaltenen Bioanteilen (z.B. bis zu 10 Prozent Bioethanol in E10) können Lieferverträge oder Lieferscheine herangezogen werden.
- Gehen diese Informationen nicht aus den genannten Nachweismöglichkeiten hervor, sind zusätzliche Nachweise beim Lieferanten anzufordern.

Methoden der Ermittlung von Antragsdaten

Methoden der Ermittlung von Antragsdaten

Grundsätze der Methodenbeschreibung

▪ **Beschreibung der technischen Gegebenheiten**

- Beschreibung vom Unternehmen, einzelne Anlagen, hergestellte Produkte sowie Produktionsprozesse
- Stellen Sie insbesondere untypische Gegebenheiten mit Einfluss auf die Nutzung von Brennstoffen und Wärme transparent dar
- z.B. energieintensive Veredelungsprozesse, Einsatz von elektrischen statt brennstoffbetriebenen Öfen, Weiterleitung von Brennstoffen

▪ **Beschreibung der Datenerfassung**

- Messergebnisse, Rechnungen, Produktionsberichte etc.
- Handelt es sich um Messgeräte nach gesetzlichem Messwesen?
- Wenn nicht: Ist die Messung aufgrund von Ort und Messbereich geeignet, die abgefragte Größe ausreichend genau zu ermitteln?

Methoden der Ermittlung von Antragsdaten

Grundsätze der Methodenbeschreibung

- **Beschreibung von Berechnungen und angewandten Formeln**
 - Beschreibung der Zuordnung von Mengen zu beihilferelevanten Nutzungen sind gefordert
 - z.B. auf Basis von Korrelationen und anderen Schätzmethoden, Differenzmessungen oder Batchmessungen
 - Legen Sie bitte immer dar, warum Sie die gewählte Methode als geeignet einschätzen
 - Im Falle von Datenlücken beschreiben Sie, wie Sie die im Leitfaden dargelegten Anforderungen einhalten
- **Nachweisführung**
 - In einigen Fällen werden Nachweise gefordert (z.B. selbstständige Unternehmensteile, importierte Wärme, hocheffiziente KWK).
 - Beschreibung der eingereichten Nachweise und ob diese geeignet sind
 - Einhaltung von geforderten Kriterien ausreichend nachzuweisen

Methoden der Ermittlung von Antragsdaten

Bestimmung der Verbräuche von Wärme und Brennstoffen

- Bei der Ermittlung der Verbräuche ist immer auf die Rechnungsdaten des Lieferanten abzustellen
- Sofern Rechnungsdaten nicht direkt genutzt werden können (z.B. Lagerbestandsänderungen zu berücksichtigen sind) oder nicht die komplette Liefermenge im beihilfefähigen Sektor angerechnet werden kann, sind auch die unten beschriebenen anderen **Bestimmungsmethoden** anzuwenden
 - Berechnung auf Basis eines bekannten chemischen oder physikalischen Prozesses
 - Berechnung auf Basis der Auslegungsdaten der Anlage
 - Korrelationen auf der Grundlage empirischer Tests zur Bestimmung von Schätzwerten aus nicht kalibrierten Geräten für den benötigten Datensatz oder von in den Produktionsprotokollen dokumentierten Daten

Methoden der Ermittlung von Antragsdaten

Mengenzuordnung zu Teilsektoren und Sektoren

- Erfassung des Verbrauchs für die unterschiedlichen Sektoren, Abgänge usw.
 - Übermittlung und Erfassung der Einzelmengen, so dass auf die Rechnungsdaten des Lieferanten abgestellt wird.
- Fehlen von Messungen
 - **eine relevante Messung fehlt:** Mengen über Differenzenbildung zu den Rechnungsdaten zu ermitteln
 - **Mehrere relevante Messungen fehlen:** die Rechnungsdaten des Lieferanten sind aufzuteilen
 - Der Aufteilungsschlüssel erfolgt über die Verhältnisse des internen Wirtschaftsbericht
 - Summe der Verhältnisse muss dabei 100 % ergeben
- Bei Abweichungen müssen die Einzelwerte anteilig so angepasst werden, dass nach Korrektur die Summe dem Gesamtwert entspricht

Methoden der Ermittlung von Antragsdaten

Mengenzuordnung zu Teilsektoren und Sektoren

- **Herstellung mehrerer Produkte in einer Produktionslinie:**

Falls keine direkte Zuordnung der Brennstoffmengen zu verschiedenen Teilsektoren möglich ist, können z.B. folgende Methoden zur Aufteilung genutzt werden

- a. Sobald auf derselben Produktionslinie (Anlage) nacheinander unterschiedliche Produkte hergestellt werden, werden die Brennstoffmengen nacheinander auf Basis der Nutzungszeit pro Jahr und technischer Einheit zugeordnet
 - b. Brennstoffmengen werden auf Basis der Masse oder des Volumens der jeweils hergestellten Produkte oder anhand von Schätzungen auf Basis der freien Reaktionsenthalpien der betreffenden chemischen Reaktionen oder anhand eines anderen geeigneten wissenschaftlich fundierten Verteilungsschlüssels zugeordnet
- Fälle die nicht nach Methode a) anwendbar sind, werden mit der Methode b) behandelt

Methoden der Ermittlung von Antragsdaten

Umgang mit Datenlücken

- Liegen zu den einzelnen Angaben keine oder nur lückenhafte Nachweise vor, ist der Grund des Fehlens anzugeben
 - z.B. wenn das üblicherweise verwendete Messgerät ausfällt, repariert oder ersetzt wird
- Fehlende Daten sind durch konservative Schätzungen zu ersetzen
 - Bewährte Industriepraktiken
 - Aktuelle wissenschaftliche und technische Informationen
- Eine konservative Schätzung bedeutet, dass die Höhe der Beihilfe nicht überschätzt werden darf.
 - Datenlücken **beihilfefähiger Mengen** nur mit **maximal 90 %** des auf Basis verfügbarer Daten ermittelten Werts befüllen
 - Datenlücken **abziehender Mengen** nur mit **mindestens 110 %** des Wertes befüllen, der auf Basis verfügbarer Daten ermittelt wurde

Methoden der Ermittlung von Antragsdaten

Kriterien zur Vereinfachungen von Brennstoff- und Wärmeströmen

- Zur Vereinfachung können Brennstoff- und Wärmeströme im FMS, die für maximal fünf Prozent der erfassten Emissionen stehen, zusammengefasst werden
- Es kann in diesem Fall auf einen erklärenden Nachweis verzichtet werden
- Abweichend davon gilt: Brennstoff-/Wärmeströme, die unter diesen fünf Prozent bleiben, jedoch dabei für beihilfefähige Brennstoffemissionen von mehr als 1000 Tonnen CO₂ stehen
 - Separates Nachweisdokument benötigt (Darstellung disaggregierter Daten z.B. in Excel)
- Antragstellende sind nicht zur Anwendung dieser Zusammenfassung verpflichtet
- Im Fall von Brennstoffströmen dürfen **nur Brennstoffe der gleichen Art** zusammengefasst werden
- Im Fall von Wärmeströmen dürfen **importierte Wärme** und **in hocheffizienter KWK** eigenerzeugte Wärme **nicht** zusammengefasst werden; Zusammenfassungsmöglichkeit gilt nur für importierte Wärme

Methoden der Ermittlung von Antragsdaten

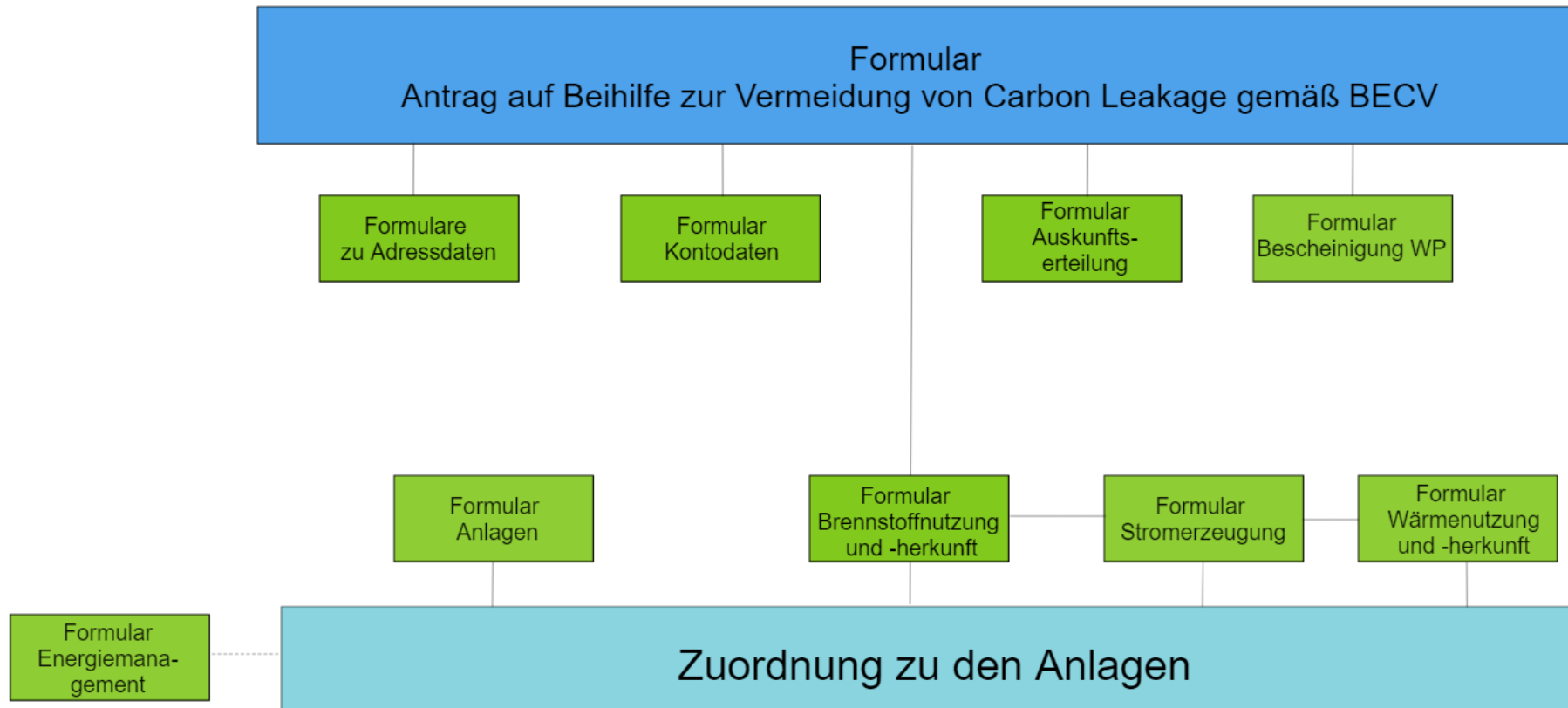
Kriterien zur Vereinfachungen bei der Darstellung von Anlagen und Standorten

- **EU-ETS-Anlagen** müssen ausnahmslos getrennt dargestellt und im FMS erfasst werden
 - Das heißt keine Zusammenfassung mehrerer EU-ETS-Anlagen zu einem Standort zulässig
- **SPK-Anlagen** sind ebenfalls getrennt darzustellen
 - Ab mehr als 20 SPK-Anlagen ist eine aggregierte Darstellung zulässig
 - Aggregierte Parameter aus disaggregierten herzuleiten; Aufstellung als Nachweis beifügen
- **Alle anderen Anlagen** können zusammengefasst werden
 - An einem gemeinsamen Standort angesiedelt → Zusammenfassung als Standort möglich
- **Kleine ähnliche Anlagen/ Standorte/ Filialen**
 - Sie dürfen zusammen für maximal 5 % der erfassten Emissionen des Unternehmens stehen
 - Sie müssen dem gleichen Energie- beziehungsweise Umweltmanagementsystem unterliegen
 - Zusammenfassung als „Gruppe von Kleinanlagen“
- Antragsstellende sind nicht zu Anwendung dieser Zusammenfassung verpflichtet

Antragsverfahren über das Formular-Management-System (FMS)

Gesamtübersicht der Antragsformular

Antragsverfahren über das Formular-Management-System (FMS)



Antragsverfahren über das Formular-Management-System (FMS)

Formulare – Allgemeine Angaben

Formular „Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon Leakage gemäß BECV“

- Grundlegendes Antragsformular
- Enthält die grundlegenden Angaben zu Ihrem Unternehmen
 - Angaben zu selbstständigem Unternehmensteil
 - DEHSt-Aktenzeichen (vorher zu beantragen)
 - Angaben zum Gesamtenergieverbrauch (im Sinne von § 9 Absatz 6 und § 10 Absatz 2 BECV)
 - Angaben zum Antrag
 - Angaben zur Antragsberechtigung (gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 a und b sowie Nummer 2 BECV)
 - Angaben zur Sektorenuordnung (Nomenklatur, Bezeichnung, Zuordnung, Nachweis)

Formulare zu den Adressdaten

- Adressdaten des Unternehmens
- Adressdaten des Ansprechpartners* der Ansprechpartnerin
- Adressdaten des*der Antragsbevollmächtigten
- Adressdaten des Wirtschaftsprüfers* der Wirtschaftsprüferin

Antragsverfahren über das Formular-Management-System (FMS)

Formulare – Allgemeine Angaben

Formular „Kontoverbindung des Unternehmens“

- Gängige Angaben (Kontoinhaber, Name des Geldinstituts, IBAN, SWIFT-Code bzw. BIC, Verwendungszweck)

Formular „Auskunftserteilung“

- Einverständniserklärungen gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BECV
 - Berichterstattungspflichten der DEHSt gegenüber der Europäischen Kommission
 - Vorlegen von Informationen gegenüber dem Haushaltsausschuss des Bundestags
 - Übermittlung der Sektorzuordnung an die statistischen Landesämter
 - Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung

Antragsverfahren über das Formular-Management-System (FMS)

Formulare – Allgemeine Angaben

Formular „Bescheinigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder des*der vereidigten Buchprüfers*in“

- Von beauftragten Wirtschaftsprüfer*innen auszufüllen
- Beinhaltet die Kernelemente des Prüfurteils
 - Kurzdarstellung des Prüfungsablaufs und Bemerkungen zum Prüfbericht
 - Gesamtzeitaufwand, Netto-Gesamthonorar
 - Benennung der eingesehenen Unterlagen
 - Auszug aus dem Prüfurteil zu der vom Antragsteller als maßgeblich erwartete Emissionsmenge (zentraler Prüfungsgegenstand)
 - Ggf. Ergänzungen zur Bescheinigung, abweichende Formulierungen
 - Eidesstattliche Erklärung

Antragsverfahren über das Formular-Management-System (FMS)

Formulare – Berechnungsrelevante Angaben

Formular „Anlage“

- **Identifizierung der Anlage**
 - Angaben zur eindeutigen Identifizierung der Anlagen
- **Produktionsdaten der Anlage**
 - Abbildung der Produkte und Angabe der entsprechenden Produktionsmengen innerhalb der Anlage anhand der zugehörigen Nomenklatur (PRODCOM 2019, PRODCOM 2004, GP 2019)
 - Beschreibung der Produkte und der Mengenbestimmung
- **Beschreibung der Anlage**
 - Beschreibung der technischen Informationen der Anlage durch den Antragsteller

Antragsverfahren über das Formular-Management-System (FMS)

Formulare – Berechnungsrelevante Angaben

Formular „Brennstoffnutzung und -herkunft“

- **Beschreibung und Herkunft**
 - Erfassung der Informationen der Brennstofflieferanten und die Beschreibung der Stoffströme
- **Brennstoffmenge und Eigenschaften**
 - Erfassung der notwendigen Eigenschaften der Brennstoffmengen, die den erfassten Brennstoffströmen angehören
- **Zuordnung zu Anlagen**
 - Erfassung der notwendigen Angaben zur Zuordnung der Brennstoffmengen zu den erfassten Anlagen
- **Nutzung**
 - Zugeordnete Brennstoffmengen werden innerhalb der Anlage den entsprechenden Nutzungen zugewiesen

Antragsverfahren über das Formular-Management-System (FMS)

Formulare – Berechnungsrelevante Angaben

Formular „Stromerzeugung“

■ Zuordnung von Anteilen des Brennstoffstroms

Im Formular „Stromerzeugung“ werden für jeden zugeordneten Brennstoffstrom je erfasster Anlage die Anteile (gilt nur für Nicht-EU-ETS-Anlagen) der Stoffströme auf die verschiedenen Kategorien aufgeteilt:

- monovalente Stromerzeugung
 - Stromerzeugung in hocheffizienter KWK
 - Stromerzeugung in nicht hocheffizienter KWK
- #### ■ Bestätigung des*der Wirtschaftsprüfers*in oder vereidigten Buchprüfers*in
- Prüfung der Angaben zur Stromerzeugung im Abrechnungsjahr

Antragsverfahren über das Formular-Management-System (FMS)

Formulare – Berechnungsrelevante Angaben

Formular „Wärmenutzung und -herkunft“

- **Beschreibung und Herkunft**
 - Erfassung der Informationen der Wärmelieferanten und die Beschreibung der Wärmeströme
- **Wärmemenge und Eigenschaften**
 - Erfassung der notwendigen Eigenschaften der Wärmemengen, die den erfassten Wärmeströmen angehören
- **Zuordnung zu Anlagen**
 - Erfassung der notwendigen Angaben zur Zuordnung der Wärmemengen zu den erfassten Anlagen
- **Nutzung**
 - Zugeordnete Wärmemengen werden innerhalb der Anlage den entsprechenden Nutzungen zugewiesen

Antragsverfahren über das Formular-Management-System (FMS)

Formulare – Berechnungsrelevante Angaben

Formular „Energiemanagement“

- **Energiemanagementsystem**
 - Erfassung der notwendigen Informationen zu den (nicht) zertifizierten Energie- bzw. Umweltmanagementsystemen des Antragstellers oder der Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz-/Klimaschutznetzwerk
- **Zuordnung zu Anlagen**
 - Zuweisung der erfassten Systeme/Netzwerkmitgliedschaften zu den Anlagen, die sie umfassen

Antragsverfahren über das Formular-Management-System (FMS)

- Einheiten der im FMS zu erfassenden Mengen

| Brennstoffe | Einheit |
|----------------------------------|------------|
| Benzin (ohne E85) | in 1.000 l |
| Flugbenzin | in 1.000 l |
| Gasöl (Diesel und Heizöl leicht) | in 1.000 l |
| Heizöl (Heizöl schwer) | in t |
| Flüssiggas | in t |
| Erdgas | in MWh |

Wärmeenergie: GJ

Elektrische Energie: MWh

Produktionsmengen: Anhand der Einheiten des im FMS hinterlegten Produktkatalogs

Antragsverfahren – Ergänzende Formulare

Antragsverfahren - Ergänzende Formulare

PDF-Formular für Wärmelieferanten

- Die Formulare dienen der Erfassung der Eigenschaften importierter Wärme, die gemäß § 9 Absatz 3 BECV beihilfefähig ist
- Die BECV unterscheidet dabei zwischen Direktlieferung und Bezug aus einem Wärmeverteilnetz
- Hierfür stellt Ihnen die DEHSt zwei PDF-Formulare zur Verfügung

| Für Direktlieferung | Für Netzbetreiber |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Von dem wärmeliefernden Unternehmen auszufüllen | <ul style="list-style-type: none">• Von dem Wärmenetzbetreiber auszufüllen |
| <ul style="list-style-type: none">• Enthält Angaben zur Weitergabe der BEHG-Kosten sowie der wärmexportierenden Anlage | <ul style="list-style-type: none">• Enthält Angaben zur Weitergabe der BEHG-Kosten |
| <ul style="list-style-type: none">• Enthält Angaben zu den Eigenschaften der importierten Wärme (z.B. biogener Anteil) | <ul style="list-style-type: none">• Enthält Angaben zu den Eigenschaften der importierten Wärme (z.B. Anteil aus EU-ETS-Anlagen) |

Antragsverfahren - Ergänzende Formulare

Excel-Tool zur Erfassung der Wärmeerzeugung in nicht hocheffizienter KWK

- Gemäß § 9 Absatz 4 BECV ist die in nicht hocheffizienter KWK eingesetzte Brennstoffmenge beihilfefähig, die auf die Wärmeerzeugung entfällt
- Die gesamte in nicht hocheffizienter KWK eingesetzte, laut § 2 Absatz 2 BEHG in Verkehr gebrachte und mit BEHG-Kosten belastete Brennstoffmenge muss differenziert werden
Hierfür stellt Ihnen die DEHSt ein Excel-Tool zur Verfügung

Innerhalb des Tools:

- Basierend auf Vorgaben der EU KOM zu den Referenzwirkungsgraden für Strom und Wärme, werden anhand ihrer Angaben der thermische und elektrische Nutzungsgrad ermittelt
- Berechnung der Teilmengen eingesetzter Brennstoffe (abzüglich nicht beihilfefähiger Anteile im Sinne der BECV), die auf die erzeugte Wärme entfallen

Erfassung der zu erwartenden maßgeblichen Emissionsmenge

- Aufstellung und transparente Berechnung der erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge
- Eine Vorlage wird durch Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) erstellt und durch die DEHSt zeitnah veröffentlicht

Was können Sie schon jetzt vorbereiten?

Was können Sie schon jetzt vorbereiten?

Schritt 1: Machen Sie sich mit den FMS-Formularen (Kapitel 6 des CL-Leitfadens) vertraut

Schritt 2: Bereiten Sie Ihre Daten anhand der geforderten Angaben vor

- Vorhandene Daten zusammenstellen
- Prüfen Sie, ob alle geforderten Daten vorliegen
- Stellen Sie die erforderlichen Nachweise zusammen und/oder holen sie dies ggf. ein (z.B. PDF-Formular zur Wärmelieferung)
- Stellen Sie die Konsistenz von Daten/ Berechnung sicher (interne Qualitätssicherung)

Schritt 3: Bereiten Sie die in den Formularen geforderten Beschreibungen vor

- Erstellen Sie die laut Leitfaden geforderten Beschreibungen (z.B. zu den Anlagen, Produktionsprozessen, Brennstoffströmen...)
- Erstellen Sie die geforderten methodischen Beschreibungen (z.B. Bestimmung der Wärmemengen)
- Stellen Sie die Konsistenz der Beschreibungen durch interne Qualitätssicherung sicher

Schritt 4: Tragen Sie die Daten in einer Gesamtübersicht zusammen (z.B. Excel)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Den [Leitfaden BEHG Carbon Leakage](#) sowie die begleitenden Formulare finden Sie auf unserer [Website](#).

Sebastian Schön

E-Mail: nationaler-emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Umwelt
Bundesamt



DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.